

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2012/3/20 5Ob28/12x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2012

Norm

ABGB §838a

WEG 2002 §2 Abs5

WEG 2002 §32 Abs1

1. ABGB § 838a heute
2. ABGB § 838a gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2004
1. WEG 2002 § 2 heute
2. WEG 2002 § 2 gültig ab 01.10.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2006
3. WEG 2002 § 2 gültig von 01.07.2002 bis 30.09.2006
1. WEG 2002 § 32 heute
2. WEG 2002 § 32 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2021
3. WEG 2002 § 32 gültig von 01.07.2002 bis 30.06.2022

Rechtssatz

Fordert die ? mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete ? Eigentümergeinschaft (§ 2 Abs 5 Satz 2 WEG 2002) von den Wohnungseigentümern die von diesen anteilig zu tragenden Aufwendungen für die Liegenschaft einschließlich der Beiträge zur Rücklage (§ 32 Abs 1 WEG) so liegen keine „Streitigkeiten zwischen den Teilhabern“ iSd § 838a ABGB vor. Solche Forderungen der Eigentümergeinschaft sind daher im Streitverfahren geltend zu machen. Fordert die ? mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete ? Eigentümergeinschaft (Paragraph 2, Absatz 5, Satz 2 WEG 2002) von den Wohnungseigentümern die von diesen anteilig zu tragenden Aufwendungen für die Liegenschaft einschließlich der Beiträge zur Rücklage (Paragraph 32, Absatz eins, WEG) so liegen keine „Streitigkeiten zwischen den Teilhabern“ iSd Paragraph 838 a, ABGB vor. Solche Forderungen der Eigentümergeinschaft sind daher im Streitverfahren geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- RS0127674">5 Ob 28/12x
Entscheidungstext OGH 20.03.2012 5 Ob 28/12x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127674

Im RIS seit

23.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at